

Bundesgesetzblatt ⁷¹⁷

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1996

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 96	Gesetz zum Inkraftsetzen der 2. Stufe der Pflegeversicherung FNA: 860-11-1, 860-11, 2032-1, 1101-8, 111-6 GESTA: G040	718
29. 5. 96	Fünfte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung FNA: 7141-6-11	719
29. 5. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Werbe- und Mediovorlagenhersteller/zur Werbe- und Mediovorlagenherstellerin FNA: neu: 806-21-1-205; 806-21-1-35, 806-21-1-193	720
30. 5. 96	Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung FNA: 860-4-1-8, 860-4-1-7	728
31. 5. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts FNA: 793-12-4	732
31. 5. 96	Neufassung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts FNA: 793-12-4	736
31. 5. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung FNA: 9241-23-19	744
28. 5. 96	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften FNA: 51-1-13-4	745
31. 5. 96	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten FNA: 51-1-8	746
13. 5. 96	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	747
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	753
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	753

Die Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 29. Mai 1996 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zum Inkraftsetzen der 2. Stufe der Pflegeversicherung

Vom 31. Mai 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1724), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der häuslichen Pflege und sonstiger Vorschriften“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „und in Artikel 69“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Am 1. Juli 1996 treten die Regelungen des Artikels 1 § 43 über die vollstationäre Pflege und des Artikels 19 Nr. 6 Buchstabe b in Kraft.“

2. Artikel 69 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 58 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „voller Höhe“ durch die Wörter „Höhe von 1 vom Hundert allein“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:
„In Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Beiträge in Höhe von 0,5 vom Hundert allein getragen. Im übrigen findet Absatz 1 Anwendung.“

2. Absatz 4 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderung des Abgeordnetengesetzes

In § 11 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

In § 9 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 31. Mai 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung**

Vom 29. Mai 1996

Auf Grund des § 14 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1097), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Amtshandlungen in Eichabfertigungsstellen.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Gebühren im Rahmen einer Rundfahrt

(1) Werden für bestimmte Meßgerätearten von den Eichbehörden Rundfahrten durchgeführt, bei denen Eichpflichtige in regelmäßigen Zeitabständen aufgesucht werden, gelten für dabei durchgeführte Eichungen die hierfür im Gebührenverzeichnis aufgeführten ermäßigten Gebührensätze.

(2) Können aus Gründen, die der Eichpflichtige zu vertreten hat, Eichungen nicht im Rahmen einer Rundfahrt durchgeführt werden, so sind die Gebühren nach den nicht ermäßigten Gebührensätzen zu berechnen.“

3. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 128,- Deutsche Mark, |
| 2. für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 106,- Deutsche Mark, |
| 3. für sonstige Mitarbeiter | 84,- Deutsche Mark.“ |

4. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a

Stückzahlabhängige Gebührensätze

(1) Die stückzahlabhängigen Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses beziehen sich auf gemeinsam zur Eichung oder Beglaubigung vorgelegte Meßgeräte gleicher Art und Größe eines Antragstellers bei Prüfung in einem Raum oder bei einmaligem Aufbau und Abbau von Prüfeinrichtungen an einem Prüfort.

(2) Werden stückzahlabhängige Gebührensätze angewandt, so werden zunächst die Gebühren für geeichte Meßgeräte und im Anschluß daran die ermäßigten Gebühren nach § 10 Nr. 2 berechnet.“

5. In § 13 werden die Worte „neun Deutsche Mark“ durch die Worte „zwölf Deutsche Mark“ ersetzt.
6. Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung der Anlage*) zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. Mai 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Werbe- und Mediovorlagenhersteller/zur Werbe- und Mediovorlagenherstellerin *)**

Vom 29. Mai 1996

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Werbe- und Mediovorlagenhersteller/Werbe- und Mediovorlagenherstellerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Gestaltung,
 2. Medienoperating
- gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Vorlagen technisch umsetzen, in Teilprodukte zerlegen und bearbeiten,
7. Texte und Bilder nach Layout gestalten,
8. Bilder bearbeiten,
9. Teilprodukte zu Gesamtvorlagen zusammenführen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Gestaltung:
 - a) Arbeitsabläufe für die Werbevorbereitung planen und vorbereiten,
 - b) Reinlayouts gestalten,
 - c) Illustrationen herstellen und Bilder bearbeiten,
 - d) Werbevorbereitung als Endprodukt herstellen;
2. in der Fachrichtung Medienoperating:
 - a) Arbeitsabläufe für die Mehrfachnutzung von Daten planen und vorbereiten,
 - b) Systemkonfiguration und -komponenten für die Mehrfachnutzung von Daten einrichten,
 - c) Daten übernehmen, bearbeiten und ausgeben,
 - d) Daten in Medienprodukte umsetzen,
 - e) Qualitätssicherung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 1 Buchstabe c, laufender Nummer 2 Buchstaben a, b und d, laufender Nummer 3 Buchstabe a, laufender Nummer 4 Buchstaben a bis d und laufender Nummer 5 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. ein Reinklayout mit Text und Bild in Schwarzweiß gestalten,
2. einen vorgegebenen Schriftzug scannen, digitalisieren und in ein Reinklayout montieren,
3. eine Reproduktion mit Maßstabsveränderung herstellen,
4. eine Handskizze mit Vermaßung als Vorlage für ein Reinklayout herstellen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Vorlagenbeurteilung, Werbemaßnahmen, Werbewirksamkeit,
4. Rechtschreibung,
5. Gestaltung,
6. Text-, Bild- und Datenverarbeitung,
7. Composing.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Die Arbeitsproben und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

1. In der Fachrichtung Gestaltung kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
 - aa) nach Vorgabe eine Bildkonzeption entwickeln,
 - bb) eine Schwarzweiß-Vorlage in ein Farbbild umgestalten,
 - cc) eine Farbbildbearbeitung durchführen,
 - dd) ein Logo entwickeln;
- b) als Prüfungsstück:

eine mehrfarbige Präsentationsvorlage mit Text, Bild und Grafik für ein mehrseitiges Druckprodukt mit Angaben für die technische Umsetzung herstellen.

2. In der Fachrichtung Medienoperating kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
 - aa) Betriebssysteme und Anwendungssoftware installieren und optimieren,
 - bb) Datenformate analysieren und für die weitere Verwendbarkeit beurteilen,
 - cc) eine Farbbildbearbeitung durchführen,
 - dd) Daten für ein Medienprodukt bearbeiten;
- b) als Prüfungsstück:

verschiedene Datentypen für ein digitales Medienprodukt kombinieren und gestalten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) in der Fachrichtung Gestaltung:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
 - cc) reprotechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme,
 - dd) Reproduktionsherstellung,
 - ee) Bildgestaltung, Bildbearbeitung, Korrektur,
 - ff) Composing,
 - gg) Gestaltung, Werbevorlagenherstellung, Werbewirksamkeit,
 - hh) Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
 - ii) fachbezogene Naturwissenschaften;
- b) in der Fachrichtung Medienoperating:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

- bb) Reproduktionstechnik, reprotchnische Ver-
fahrenswege,
cc) Bildgestaltung, Bildbearbeitung, Korrektur,
dd) Gestaltung, Medienherstellung, Wirkung von
Medienkomponenten,
ee) Betriebssysteme und Netzwerke, Hardware,
ff) Informationsübertragung,
gg) Datenträger, Datenformate;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
a) in der Fachrichtung Gestaltung:
aa) Zahlen- und Maßsysteme,
bb) Flächenberechnungen,
cc) reprotchnische Berechnungen,
dd) Material- und Energieverbrauch, Material- und
Energiekosten,
ee) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
b) in der Fachrichtung Medienoperating:
aa) Zahlen- und Maßsysteme,
bb) Flächenberechnungen,
cc) informationstechnische Berechnungen,
dd) Material- und Energieverbrauch, Material- und
Energiekosten,
ee) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
3. im Prüfungsfach Rechtschreibung: 60 Minuten,
Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusam-
menschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie
Zeichensetzung;
4. im Prüfungsfach Wirtschaft- und Sozialkunde: 60 Minuten,
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zu-
sammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgen-
den zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische
Mathematik | 90 Minuten, |
3. im Prüfungsfach Rechtschreibung 60 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts-
und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbe-
sondere unterschritten werden, soweit die schriftliche
Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings
oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzel-
nen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,
wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag
geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der
mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach
Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer
das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertig-
keits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der
Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie minde-
stens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse in den Berufen
Druckvorlagenhersteller/Druckvorlagenherstellerin und
Werbevorlagenhersteller/Werbevorlagenherstellerin, die
bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bis-
herigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die
Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vor-
schriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbil-
dung zum Druckvorlagenhersteller vom 1. August 1974
(BGBl. I S. 1742) und die Verordnung über die Berufs-
ausbildung zum Werbevorlagenhersteller/zur Werbevorla-
genherstellerin vom 13. Juni 1995 (BGBl. I S. 802) außer
Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Werbe- und Mediovorlagenhersteller/zur Werbe- und Mediovorlagenherstellerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	Nr. 1 bis 4 während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Scribble herstellen b) Vorlagen bemaßen c) Maßsysteme umrechnen und anwenden	8			
6	Vorlagen technisch umsetzen, in Teilprodukte zerlegen und bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Produktionsanlagen auftragsbezogen vorbereiten b) Korrekturen anzeichnen und ausführen c) Texte Korrektur lesen	4			
7	Texte und Bilder nach Layout gestalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) grafische Darstellungen zeichnen b) typografische und grafische Elemente kombinieren	12			
		c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen	2			
8	Bilder bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) eine Bildkonzeption entwickeln b) räumliche Situationen gestalten	6			
		c) Bildvorlagen digitalisieren	6			
9	Teilprodukte zu Gesamtvorlagen zusammenführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Teilprodukte maßstabsgerecht anordnen b) Teilvorlagen zu einer Gesamtvorlage montieren	10			
		c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) Datenträger auswählen, Daten sichern und archivieren	4			

II. Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Vorlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) technische und terminliche Kundenvorgaben bei der Planung berücksichtigen			4	
		c) einzusetzende Programme auswählen		2		
2	Vorlagen technisch umsetzen, in Teilprodukte zerlegen und bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Programme für die Text- und Bildbearbeitung handhaben b) Strich- und Rasterreproduktionen herstellen, dabei Maßstabsveränderungen berücksichtigen		8		
		c) gerätetechnisch Bild- und Zeichnungselemente freistellen, entfernen und ergänzen			6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen		2	
3	Texte und Bilder nach Layout gestalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Texte und Bilder produktorientiert zueinander anordnen und dabei die Bedingungen der technischen Weiterverarbeitung berücksichtigen		4	
		b) Schrift, Bild und Farbe als Gestaltungsmittel werbewirksam einsetzen			10
4	Bilder bearbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Arbeiten mit Zeichenprogrammen ausführen b) Bilddaten übernehmen und in die Konzeption einfließen lassen c) Schwarzweiß-Bilder programmunterstützt verändern und verfremden d) Korrekturen für Bildveränderungen anzeichnen und ausführen		8	
5	Teilprodukte zu Gesamtvorlagen zusammenführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) aus digitalen Datenträgern mit Layoutprogrammen den Seitenaufbau durchführen		2	
		b) mehrfarbige Composingarbeiten durchführen			6

III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Gestaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe für die Werbevorlagenherstellung planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) bei der Beurteilung von Vorlagen satz-, repro- und drucktechnische Kriterien berücksichtigen			4
		b) organisatorische Abwicklung eines Auftrags realisieren			
		c) technische Beratung bei der Umsetzung von Werbeideen durchführen, Einhaltung von Kundenabsprachen kontrollieren			4
2	Reinlayouts gestalten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Vorlagen unter Beachtung der Werbewirksamkeit gestalten b) verschiedene Gestaltungsideen und Konzeptionen in Bezug auf die Optimierung der Gestaltung diskutieren			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Reinlayouts zur visuellen Präsentation und Korrekturanfertigen d) Reinlayouts programmunterstützt anfertigen e) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung berücksichtigen 			10
3	Illustrationen herstellen und Bilder bearbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Farbbilder programmunterstützt bearbeiten b) mit Proofs Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen 			10
4	Werbevorlagen als Endprodukt herstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) mehrfarbige und mehrseitige Composingarbeiten durchführen			6
		<ul style="list-style-type: none"> b) Präsentationsvorlagen als Kundenmuster herstellen c) Werbevorlagen auf digitalen Datenträgern für die weitere Verarbeitung ausgeben 			10

B. Fachrichtung Medienoperating

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe für die Mehrfachnutzung von Daten planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenträger und Datenformate analysieren und für die weitere Verwendbarkeit beurteilen b) Arbeitsabläufe für das Übernehmen, Transferieren und Konvertieren von Daten auftragsbezogen strukturieren und festlegen c) geeignete Systemkonfigurationen, Systemkomponenten und Softwareapplikationen auftragsbezogen auswählen d) Datenorganisation und -archivierung auftragsbezogen planen 			6
		<ul style="list-style-type: none"> e) technische Beratung für die Mehrfachnutzung von Daten durchführen; Einhaltung von Kundenanforderungen sicherstellen f) bei der Arbeitsablaufplanung Qualitätssicherungskriterien berücksichtigen 			3
2	Systemkonfiguration und -komponenten für die Mehrfachnutzung von Daten einrichten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Systemkomponenten als Bestandteil eines Systems erkennen, integrieren und handhaben b) lokale Netzwerke und Fernnetze unterscheiden und ihre Möglichkeiten erkennen c) Betriebssysteme und Anwendungssoftware installieren und optimieren 			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
3	Daten übernehmen, bearbeiten und ausgeben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Daten auftragsbezogen zusammentragen b) Daten für die Mehrfachnutzung übernehmen, transferieren und konvertieren c) Daten auftragsbezogen bearbeiten d) Daten unter Berücksichtigung des Ausgabemediums aufbereiten e) Daten auf verschiedenen Datenträgern und in verschiedenen Medien ausgeben f) Daten organisieren, sichern und archivieren				10
4	Daten in Medienprodukte umsetzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Bestandteile von Softwaretools unterscheiden und handhaben				8
		b) verschiedene Datentypen im Hinblick auf unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten unter Anwendung geeigneter Softwaretools kombinieren				14
		c) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen d) Arbeitsergebnisse korrigieren und optimieren e) Daten verwendungsbezogen bereitstellen und ausgeben				4
5	Qualitätssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Systemeinstellungen korrigieren b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				2

Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung

Vom 30. Mai 1996

Auf Grund des

- § 28n Satz 1 Nr. 2 bis 4, 6 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- § 28p Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) neugefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und
- § 98 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1500), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Fällen des § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 1 und“ durch die Wörter „dem Fall“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfberichte sind in den Fällen des § 28p Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und auf begründete Anforderung den Einzugsstellen zu übersenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 7 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„ausgenommen sind Sachbezüge und Beleg-schaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Lohnsteuerrecht nicht besteht.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Schlechtwettergeld“ wird durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „ausgefallene meldepflichtige Arbeitsentgelt“ werden durch die Wörter „fiktive Arbeitsentgelt nach § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 4 sind die Wörter „Lohn- und Gehalts-abrechnungszeitraum“ durch das Wort „Entgeltabrechnungszeitraum“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Beginn der Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse“ durch die Wörter „nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Schlechtwettergeld“ wird durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „ausgefallene meldepflichtige Arbeitsentgelt“ werden durch die Wörter „fiktive Arbeitsentgelt nach § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wortbestandteil „Kranken-“ ein Komma sowie der Wortbestandteil „Pflege-“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei einer Änderung der Anlage können bis zu einer Neuauflage die bisherigen Muster verwendet werden.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 ist der besondere Beitragsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 nur für die Korrektur von Zeiten vor 1995 zu verwenden.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Arbeitgeber im Entgeltabrechnungszeitraum Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gezahlt, ist der Beitragsnachweis ebenfalls zu kennzeichnen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:
„(7) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind in den Beitragsnachweis nicht aufzunehmen.“
5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Die Prüfer sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht nach § 1 Abs. 3 festzuhalten; im Prüfbericht sind die Gründe festzuhalten, wenn von einer Auswertung abgesehen wurde. § 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Versicherungsträger sind berechtigt, beim Arbeitgeber über den Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung, jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus zu prüfen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Einzugsstelle“ durch die Wörter „des Versicherungsträgers“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Einzugsstelle“ durch die Wörter „des Versicherungsträgers“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „bei der Einzugsstelle“ durch die Wörter „beim Versicherungsträger“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.
10. Die Anlage 1 zu § 4 wird durch die neue Anlage 1 zu § 4 ersetzt.
11. In der neuen Anlage 1 zu § 4 werden die Wörter „) Tag nur angeben, wenn der Lohnabrechnungszeitraum vom Kalendermonat abweicht.“ durch die Wörter „) Tag nur angeben, wenn der Entgeltabrechnungszeitraum vom Kalendermonat abweicht.“ und die Wörter „Kurzarbeiter-/Schlechtwettergeld im Lohnabrechnungszeitraum“)“ durch die Wörter „Kurzarbeiter-/Winterausfallgeld im Entgeltabrechnungszeitraum“)“ ersetzt und im Kopfteil des Vordrucks ein weiteres zum Ankreuzen bestimmtes Feld mit der Bezeichnung „bisheriger Dauer-Beitragsnachweis gilt erneut ab nächsten Monat“) “ angefügt.
12. In der Anlage 3 zu § 5 werden in Nummer 6.5 die Wörter „ein Altersruhegeld“ durch die Wörter „eine Rente wegen Alters“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Die Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind auf einem beim von der Beitragszahlung freigestellten Leistungsträger zu führenden Sachbuchkonto bei den
 - a) Kranken- und Pflegekassen am Tag der Fälligkeit nach der Satzung,
 - b) Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit am Fünfzehnten des Folgemonats in Einnahme zu buchen. Ist eine Krankenkasse der Arbeitgeber, ist der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dem entsprechenden Sachbuchkonto der Pflegekasse zu buchen.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.
4. § 8 wird gestrichen.

Artikel 3

Neufassung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 5, 6 Buchstabe b, Nr. 9 und 12, Artikel 2 Nr. 4 sowie Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und b sowie Nr. 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Mai 1996

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 10)

Anlage 1
(zu § 4)

Arbeitgeber	Betriebs-/Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers
-------------	--

(Name und Anschrift der Krankenkasse)

Zeitraum

von: Tag*) Monat Jahr

bis: Tag*) Monat Jahr

*) Tag nur angeben, wenn der Lohnabrechnungszeitraum vom Kalendermonat abweicht.

Dauer-Beitragsnachweis*)

Korrektur-Beitragsnachweis für abgelaufene Kalenderjahre*)

Kurzarbeiter-/Schlechtwettergeld im Lohnabrechnungszeitraum*)

*) Zutreffendes ankreuzen.

Beitragsnachweis

	Beitragsgruppe		Gesamtsumme	
	alphab.	numer.	DM	Pf
Beiträge zur Krankenversicherung – allgemeiner Beitrag –	G	100		
Beiträge zur Krankenversicherung – erhöhter Beitrag –	H	200		
Beiträge zur Krankenversicherung – ermäßigter Beitrag –	F	300		
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	P	006		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter	K	010		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten	L	020		
Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit	M	001		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter – Arbeitgeberanteil –	1/2 K	030		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten – Arbeitgeberanteil –	1/2 L	040		
Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit – Arbeitgeberanteil –	1/2 M	002		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Krankheitsaufwendungen	U1	000		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Mutterschaftsaufwendungen	U2	009		
Gesamtsumme				

Es wird bestätigt, daß die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind.

Beiträge für freiwillig Krankenversicherte*)	zur Krankenversicherung			
	zur Pflegeversicherung			
abzüglich Erstattung gemäß § 10 LFZG				
zu zahlender Betrag/Guthaben				

Datum, Unterschrift

*) Freiwillige Angabe des Arbeitgebers.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 31. Mai 1996

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1995 (BGBl. I S. 1059), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1173/95 des Rates vom 22. Mai 1995 zur 16. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 118 S. 15)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2251/95 des Rates vom 18. September 1995 zur 18. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 230 S. 11)“.
- b) In Nummer 13 ist die Angabe „oder Abs. 8 Unterabs. 1“ durch die Angabe „, Abs. 8 Unterabs. 1 oder Abs. 19 oder Artikel 9b“ zu ersetzen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:
„Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 261 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 301 S. 1), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang

durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2945/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 308 S. 18), oder mit der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig“.

- b) In Nummer 1, 3 Buchstabe a, b und c, Nummer 5, 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95“.

- c) Nach Nummer 7 werden folgende neue Nummern 8 bis 11 eingefügt:

„8. entgegen Artikel 19a Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Fangtätigkeit in einem dort genannten Fanggebiet ohne Genehmigung ausübt,

9. entgegen Artikel 19b Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

10. entgegen Artikel 19b Abs. 2 oder Artikel 19c Abs. 2 erster Anstrich jeweils in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

11. entgegen Artikel 19e Abs. 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht richtig in einem Logbuch erfaßt,“.

- d) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 12.

e) Die bisherige Nummer 9 wird die neue Nummer 13.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Durchsetzung bestimmter
Erhaltungs- und Bewirtschaftungs-
maßnahmen zugunsten der Fischbestände
im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 Fische der dort genannten Arten in den dort jeweils bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs über den Rahmen der dort festgelegten Quoten hinaus fängt,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 eine Bescheinigung nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Hilfsmittel oder eine Vorrichtung verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord hat,
6. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 das Fanggebiet oder den Fangort nicht oder nicht rechtzeitig verläßt,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht unverzüglich wieder ins Meer wirft,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 die dort genannten Informationen nicht im Bordbuch aufzeichnet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Bordbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

11. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 bei einer Kontrolle nicht Hilfe leistet,

12. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 bei der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt die zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder

13. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 die gefangenen Mengen Schwarzer Heilbutt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet.“

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Durchsetzung bestimmter Kontroll-
maßnahmen durch Gemeinschaftsbeobachter
im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich (ABl. EG Nr. L 329 S. 5) einen Gemeinschaftsbeobachter nicht an Bord nimmt oder ihn nicht unterstützt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 21 S. 4)“ wird folgende Angabe eingefügt: „, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3068/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 329 S. 3),“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1995 (ABl. EG Nr. L 363 S. 1)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 1)“.
- b) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3362/94“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3074/95“.
- c) In Nummer 1 ist das Komma am Ende der Vorschrift durch das Wort „oder“ und in Nummer 2 das Komma am Ende der Vorschrift durch einen Punkt zu ersetzen.
- d) Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2156/91 des Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 201 S. 1)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2250/95 des Rates vom 18. September 1995 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (ABl. EG Nr. L 230 S. 1)“.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
 „1a. entgegen Artikel 2 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu der dort angegebenen Sperrzeit Dorsch fängt.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3364/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 50)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3077/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 54)“.
- b) In den Nummern 1 bis 6 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3364/94“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3077/95“.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3369/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter lettischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 82)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3083/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 78)“.
- b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3369/94“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3083/95“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3367/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 72)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3081/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 68)“.

- b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3367/94“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3081/95“.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3371/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter litauischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 93)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3085/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 88)“.
- b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3371/94“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3085/95“.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3376/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge für den Zeitraum bis zum 31. März 1995 (ABl. EG Nr. L 363 S. 114)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3075/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 43)“.
- b) In den Nummern 1 bis 6 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3376/94“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 3075/95“.

13. Nach § 18 werden folgende neue §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber polnischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 99) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder

4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 18b

Durchsetzung bestimmter
Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei
in der Ostsee, den Belten und dem Öresund

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 414/96 des Rates vom 4. März 1996 zur Festlegung von Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (ABl. EG Nr. L 59 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 einen Dorschfang aus den dort genannten Gebieten umlädt oder übernimmt oder
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 eine Fangmenge anlandet oder umlädt.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 31. Mai 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 732) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts in der ab 8. Juni 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 27. April 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 91 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
3. die am 28. April 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 13. April 1995 (BGBl. I S. 524),
4. die am 26. August 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 18. August 1995 (BGBl. I S. 1059),
5. die am 8. Juni 1996 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 3. des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

Bonn, den 31. Mai 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

§ 1

Durchsetzung technischer Erhaltungsmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung von Fischbeständen (ABl. EG Nr. L 288 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2251/95 des Rates vom 18. September 1995 zur 18. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 230 S. 11), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Dredgen einen größeren als den zulässigen Anteil an geschützten Arten an Bord behält oder anlandet,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen Fang nicht unmittelbar nach Einholen sortiert und einen Fang geschützter Arten, welche die festgesetzten Prozentsätze übersteigen, nicht unverzüglich wieder über Bord wirft,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 7 oder Artikel 9 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaut an Bord mit sich führt,
5. entgegen Artikel 2 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Schleppnetz, eine Snurrewade oder ein ähnliches Zugnetz mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung an Bord mitführt oder verwendet,
6. entgegen Artikel 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine Vorrichtung anbringt,
7. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 untermäßige Fische, Krebstiere oder Weichtiere oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit unzulässigen Netzen gefangenen Lachs oder Meerforelle umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
8. entgegen Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Hummerschwänze oder Hummerscheren aus den dort genannten Regionen und Gebieten anlandet,
9. entgegen Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Lachs, Meerforelle oder Hering in einem Gebiet fängt, in dem dies verboten ist,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen größeren als den zulässigen Anteil an Hering oder Makrele an Bord behält,
11. a) entgegen Artikel 7a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Schleppnetz mit einer Maschengröße unter 32 mm oder
b) entgegen Artikel 7a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten
Sprotten fängt,
12. entgegen Artikel 8 Abs. 3 Unterabs. 2, 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 die zuständige Kontrollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
13. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe a, Abs. 4 Unterabs. 1 oder 3, Abs. 8 Unterabs. 1 oder Abs. 19 oder Artikel 9b der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten ein nicht zugelassenes Fanggerät verwendet,
14. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Ringwaden einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält,
15. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Buchstabe c Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Baumkurren benutzt,
- 15a. entgegen Artikel 9 Abs. 4a der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Fischereifahrzeug, das nicht den dort genannten Kriterien entspricht, eine in Artikel 9 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 genannte Fischereitätigkeit ausübt,
16. entgegen Artikel 9 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in dem dort bezeichneten Gebiet mit einem pelagischen Schleppnetz auf Sardellen fischt,
17. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 zum Fischen explosive, giftige oder betäubende Stoffe oder Schußgeräte benutzt,
18. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zum Fischfang elektrischen Strom verwendet,
19. entgegen Artikel 9 Abs. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Fischfang mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder ähnlichem Zugnetz in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten betreibt,
20. entgegen Artikel 9 Abs. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine automatische Sortiermaschine an Bord hat,

21. entgegen Artikel 9 Abs. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 bei der Fischerei auf Thunfisch oder andere Fischarten Schulen oder Gruppen von Meeressäugtieren mit Ringwaden einkreist,
22. entgegen Artikel 9a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein oder mehrere Treibnetze mit mehr als der dort bezeichneten Länge an Bord hält oder zur Fangtätigkeit benutzt oder
23. entgegen Artikel 10 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Verarbeitungen an Bord vornimmt oder zuläßt.

§ 2

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 261 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 301 S. 1), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2945/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 308 S. 18), oder mit der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder Artikel 10 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 1 oder Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. a) entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Anlandeerklärung,
- b) entgegen Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Umladungserklärung oder
- c) entgegen Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 3 der

Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Fangmeldung

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

4. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die Ankunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder ohne Bestätigung der Mitteilung einen Fang anlandet,
5. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 1 oder 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
7. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,
8. entgegen Artikel 19a Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Fangtätigkeit in einem dort genannten Fanggebiet ohne Genehmigung ausübt,
9. entgegen Artikel 19b Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen Artikel 19b Abs. 2 oder Artikel 19c Abs. 2 erster Anstrich jeweils in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
11. entgegen Artikel 19e Abs. 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht richtig in einem Logbuch erfaßt,
12. entgegen Artikel 20 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut oder
13. entgegen Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu einem Zeitpunkt befishet, zu dem die betreffende Quote als ausgeschöpft gilt.

§ 3

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen bei Erzeuger- organisationen und Transportunternehmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Abs. 1, 3, 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Geschäftsführer einer Einrichtung, die Fischauktionen veranstaltet, oder einer

- entsprechenden anderen zugelassenen Stelle eine Verkaufsabrechnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Käufer Erzeugnisse ohne Vorlage einer Verkaufsabrechnung abtransportiert oder
 3. entgegen Artikel 13 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Begleitdokument nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt oder mitführt.

§ 4

Durchsetzung bestimmter Netzvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen (ABl. EG Nr. L 318 S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 203 S. 21), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 Unterseiten-Scheuerschutzvorrichtungen anbringt oder festmacht,
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz anbringt,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz verwendet,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz in den dort bezeichneten Gebieten verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als einen Hievsteert verwendet,
6. entgegen Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert an ein Schleppnetz mit einer Maschenöffnung von mehr als 70 mm anbringt,
8. entgegen Artikel 6 Abs. 7, 8 oder 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert verwendet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Scheuerschutzmanschette verwendet oder anbringt,
10. entgegen Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Steertleine nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
11. einen Teilstropp oder einen Rundstropp verwendet, der den Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 2 oder Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht,
12. einen Rundstropp oder Flapper nicht entsprechend den Anforderungen nach Artikel 10 Abs. 3 oder 4 oder Artikel 11 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 anbringt,
13. entgegen Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 in den dort bezeichneten Gebieten einen Flapper anbringt,
14. entgegen Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Siebnetz oder eine Torquette nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
15. entgegen Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als zwei Siebnetzteile verwendet,
16. entgegen Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Verstärkungstau anbringt,
17. eine Torquette verwendet, die den Anforderungen nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht oder
18. entgegen Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Torquette anbringt.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Heringsfangverbote

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 des Rates vom 27. September 1977 zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr (ABl. EG Nr. L 247 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 in den bezeichneten Gebieten Heringe für industrielle Zwecke fängt oder
2. entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 für industrielle Zwecke gefangene Heringe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlandet.

§ 6

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf Lodde

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig in den dort bezeichneten Gebieten Lodde mit einem Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm fischt.

§ 7

Durchsetzung bestimmter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zugunsten der Fischbestände im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich

bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 Fische der dort genannten Arten in den dort jeweils bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs über den Rahmen der dort festgelegten Quoten hinaus fängt,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 eine Bescheinigung nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Hilfsmittel oder eine Vorrichtung verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord hat,
6. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 das Fanggebiet oder den Fangort nicht oder nicht rechtzeitig verläßt,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht unverzüglich wieder ins Meer wirft,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 die dort genannten Informationen nicht im Bordbuch aufzeichnet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Bordbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
11. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 bei einer Kontrolle nicht Hilfe leistet,
12. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 bei der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt die zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder
13. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 die gefangenen Mengen Schwarzer Heilbutt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet.

§ 7a

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen durch Gemeinschaftsbeobachter im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-

Regelungsbereich (ABl. EG Nr. L 329 S. 5) einen Gemeinschaftsbeobachter nicht an Bord nimmt oder ihn nicht unterstützt.

§ 8

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei des Blauen Wittling

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 153 S. 7) beim Fang von Blauem Wittling pelagische Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 35 mm verwendet.

§ 9

Durchsetzung bestimmter Meldepflichten für die Fischerei im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 21 S. 4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3068/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 329 S. 3), nicht nach den im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die dort genannten Angaben übermittelt.

§ 10

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet oder
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält.

§ 11

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/95 des Rates vom 18. September 1995 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 dort bezeichnete Fischarten, die in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Schonzeiten gefangen werden, an Bord behält,
- 1a. entgegen Artikel 2 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu der dort angegebenen Sperrzeit Dorsch fängt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 untermäßige Fische nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet oder schleppt,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 für den Lachsfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
5. entgegen Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 ein Kiemennetz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
6. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Fanggeräte oder Ersatzfanggeräte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut,
7. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder ähnlichem Netz das dort bezeichnete Gebiet befischt,
8. entgegen Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 während der angegebenen Schonzeiten in den dort genannten Gebieten mit den dort genannten Fanggeräten Lachs oder Meerforellen fängt,
9. entgegen Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 beim Lachs- oder Meerforellenfang nicht zugelassene Fanggeräte oder Fanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus verwendet oder Ersatzfanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Dorsch oder Plattfisch fängt, um ihn zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr anzulanden,
11. entgegen Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang explosive, giftige oder betäubende Substanzen benutzt,
12. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 verankertes oder treibendes Fanggerät ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung einsetzt oder
13. entgegen Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten nichteinheimische Arten aussetzt oder fängt oder Stör fängt.

§ 12

Durchsetzung der Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und der an Bord mitzuführenden Dokumente

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. EG Nr. L 132 S. 9) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 Fischereifahrzeuge oder
 - b) entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 kleine Boote an Bord von Fischereifahrzeugen, Markierungsbojen oder ähnliche Objekte, die auf der Oberfläche schwimmen und dazu bestimmt sind anzuzeigen, wo sich das Fanggerät befindet,
 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
2. entgegen Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein Kennzeichen an einem Fischereifahrzeug auslöscht, ändert, verdeckt, verbirgt oder unleserlich werden läßt,
3. entgegen Artikel 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein dort aufgeführtes Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 den Inspektionsdiensten eines Mitgliedstaates die Dokumente nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt.

§ 12a

Durchsetzung von Bestimmungen über spezielle Fangerlaubnisse

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 6 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse (ABl. EG Nr. L 171 S. 7) Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.

§ 12b

**Durchsetzung von Bestimmungen
über Mindestangaben in Fanglizenzen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen (ABl. EG Nr. L 341 S. 93) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 die Lizenz nicht an Bord mitführt oder
2. entgegen Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 ohne gültige Fanglizenz Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.

§ 13

**Durchsetzung von
Kontrollmaßnahmen gegenüber
schwedischen Fischereifahrzeugen
in den Gewässern der Gemeinschaft
nach dem Stand vom 31. Dezember 1994**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern nach der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens (ABl. EG Nr. L 338 S. 20) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne vorherige Fanggenehmigung der Kommission nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 die Fischerei in den dort genannten Gebieten betreibt,
2. entgegen Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 bei der Fischerei die Bedingungen des Anhangs IV dieser Verordnung nicht einhält oder
3. entgegen Artikel 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt.

§ 14

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen
gegenüber färöischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 54) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 gezielt Hering fängt oder
6. entgegen Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

§ 15

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen
gegenüber lettischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 78) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 16

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen
gegenüber estnischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 68) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 17

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber litauischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 88) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 18

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber norwegischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 43) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 Blauleng, Leng oder Lumb mit einer anderen als der dort bezeichneten Fangmethode in den dort bezeichneten Gebieten fischt oder
6. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

§ 18a

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber polnischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 99) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 18b

Durchsetzung bestimmter Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 414/96 des Rates vom 4. März 1996 zur Festlegung von Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 59 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 einen Dorschfang aus den dort genannten Gebieten umlädt oder übernimmt oder
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 eine Fangmenge anlandet oder umlädt.

§ 19

Zuständigkeit

Soweit die Ausführung des Seefischereigesetzes Bundesbehörden übertragen ist, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Seefischereigesetz auf die Außenstelle Hamburg der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

§ 20

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung**

Vom 31. Mai 1996

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Anlage zur Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Eintragung zu Ausnahme Nr. 50 die Angabe „– offen –“ durch die Angabe „(M) Freistellung von Maschinen, Verbrennungsmotoren der UN-Nr. 3166“ ersetzt.
2. Die Ausnahme Nr. 50 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 50 (M)“

Freistellung von Maschinen, Verbrennungsmotoren der UN-Nr. 3166

1 Abweichend von

- § 2 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung See in Verbindung mit dem IMDG-Code deutsch, Seite 9027-3 sind Maschinen, Verbrennungsmotoren, einschließlich eingebaut in Maschinen oder Fahrzeugen, nicht der UN-Nr. 3166 in der Klasse 9 zuzuordnen und unterliegen somit nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See.

2 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften der Nummer 1 werden auf der Grundlage des Abschnitts 22 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Offizieren
der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns,
der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften**

Vom 28. Mai 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499), ordne ich an:

I.

Meine Anordnung vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3668), geändert durch Anordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2120), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Für Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten“ wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Die Ernennung und Entlassung der Offiziere, die der Besoldungsordnung A angehören, sowie der Unteroffiziere der Teilstreitkraft Heer, die im Militärischen Abschirmdienst verwendet werden, behalte ich mir vor.“
2. Abschnitt I Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere sowie der Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben, übertrage ich dem Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr.“
3. In Abschnitt II Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „des Militärischen Abschirmdienstes,“ gestrichen.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wurde angehört.

Bonn, den 28. Mai 1996

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten**

Vom 31. Mai 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) ordne ich an:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 1 der Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 7. Februar 1996 (BGBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Der Dienstanzug ist beim Heer grau, bei der Luftwaffe blau und bei der Marine dunkelblau. In bestimmten Gebieten ist der Dienstanzug bei Heer und Luftwaffe sandfarben, bei der Marine sandfarben oder weiß.“
2. Abschnitt III Satz 1 Nr. 2 Buchstabe r wird wie folgt gefaßt:
„r) Stabskapitänleutnant
zwei mittelbreite, dazwischen zwei schmale Ärmelstreifen, auf beiden Unterärmeln;“.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 13. Mai 1996

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Markengesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) werden folgende amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht:

1. Prüf- und Gewährzeichen für Gegenstände aus Edelmetall, das in der Republik Moldau eingeführt ist (Anlage 1),
2. Prüf- und Gewährzeichen für „Welt-Klasse-Produkte“, das in der Republik Korea eingeführt ist (Anlage 2).

II.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 desselben Gesetzes wird bekanntgemacht, daß die folgenden Kennzeichen:

1. Neues Emblem Nr. 1 der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Anlage 3),
2. Bezeichnung, Abkürzung und Emblem des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Anlage 4),
3. Emblem und Abkürzung der Asia-Pacific Economic Cooperation (Anlage 5) von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1995 (BGBl. I S. 1587).

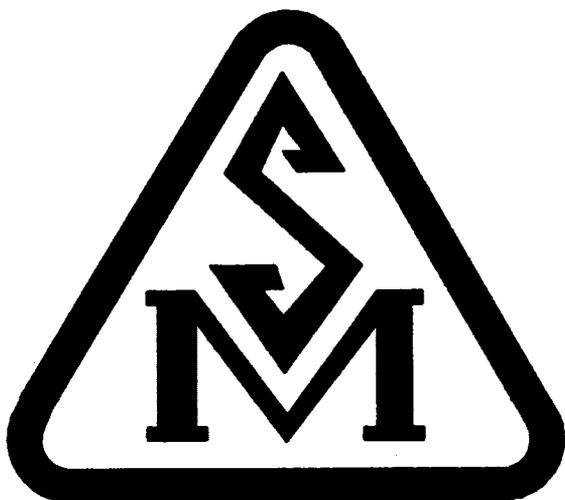
Bonn, den 13. Mai 1996

**Bundesministerium der Justiz
In Vertretung
Länfermann**

Anlage 1

Prüf- und Gewährzeichen der Republik Moldau
für Gegenstände aus Edelmetall

für verbindliche Bescheinigungen



für freiwillige Bescheinigungen



Farben: blau, gelb, rot oder
in einer Kontrastfarbe zum Hintergrund

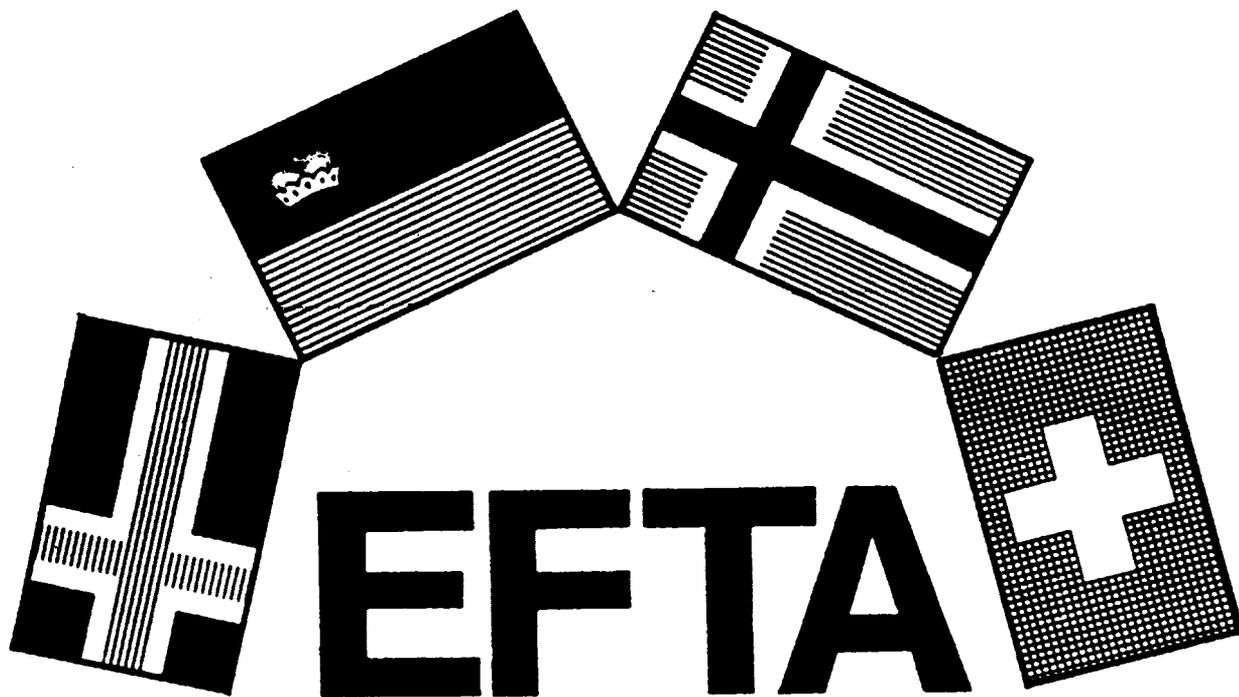
Prüf- und Gewährzeichen der Republik Korea
„Koreanisches Welt-Klasse-Produkt“



Farben: blau auf weißem Hintergrund oder
weiß auf blauem Hintergrund

Anlage 3

Neues Kennzeichen Nr. 1
der Europäischen Freihandelsassoziation
eingeführt ab 1. Januar 1995



Farben: schwarz-weiß oder
Nationalfarben der Flaggen

Anlage 4

Bezeichnung:

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction

Abkürzung: C.I.T.E.S.

Kennzeichen:



Anlage 5

Asia-Pacific Economic Cooperation

Kennzeichen:



Farben: grün-weiß auf blauem Grund

Abkürzung: APEC

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 5. 96 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	6033	(99)	30. 5. 96)	20. 6. 96
10. 5. 96 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertdritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) 96-1-2-103	6033	(99)	30. 5. 96)	20. 6. 96

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 587/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 84/19	3. 4. 96
2. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 588/96 der Kommission über eine Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 hinsichtlich des Datums der Ausstellung der Ausfuhrizenzen im Sektor Geflügelfleisch während der Woche vom 8. bis 14. April 1996	L 84/21	3. 4. 96
2. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 590/96 der Kommission über eine Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 hinsichtlich des Datums der Ausstellung der Ausfuhrizenzen im Sektor Schweinefleisch	L 84/27	3. 4. 96
2. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 592/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 84/31	3. 4. 96
3. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 602/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2932/95 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	L 86/14	4. 4. 96
3. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 608/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/96 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1181/95	L 86/30	4. 4. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 613/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung sowie zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 86/63	4. 4. 96
25. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 619/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 89/1	10. 4. 96
9. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 620/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 89/3	10. 4. 96
9. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 621/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 84/93 über die Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Roh tabak sektor	L 89/8	10. 4. 96
9. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 622/96 der Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2534/95 des Rates auf einige andere Bestimmungsländer als die Gebiete des ehemaligen Jugoslawiens (Albanien; Bulgarien, Rumänien)	L 89/10	10. 4. 96
9. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 623/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 89/11	10. 4. 96
10. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 635/96 der Kommission zur Anpassung der durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milch sektor festgesetzten Gesamtmenge	L 90/17	11. 4. 96
10. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 636/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 90/19	11. 4. 96
9. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 91/46	12. 4. 96
12. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 665/96 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Anspruchsübertragungen und zeitlich begrenzten Abtretungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 92/6	13. 4. 96
12. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 666/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 447/96 mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl	L 92/9	13. 4. 96
12. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 669/96 der Kommission zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 157. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	L 92/16	13. 4. 96
12. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 673/96 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 94/1	16. 4. 96
12. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 674/96 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen- und Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 94/2	16. 4. 96
15. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 675/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	L 94/3	16. 4. 96
10. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 686/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan	L 97/1	18. 4. 96
17. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 692/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 97/15	18. 4. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
Andere Vorschriften			
28. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 545/96 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 388/75 über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission	L 80/1	30. 3. 96
28. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 546/96 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission	L 80/2	30. 3. 96
28. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 547/96 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 über die gemeinschaftliche Unterstützung eines Vorhabens zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in Grönland	L 80/3	30. 3. 96
29. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 573/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	L 80/54	30. 3. 96
28. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 585/96 des Rates zur Änderung – hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Israel – der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, den besetzten Gebieten, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 934/95 zur Festlegung zolltariflicher Plafonds und einer statistischen Überwachung im Rahmen von Referenzmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Jordanien, Israel, Tunesien, Syrien, Malta, Marokko und den besetzten Gebieten	L 84/8	3. 4. 96
1. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 586/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 84/18	3. 4. 96
2. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 589/96 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 84/22	3. 4. 96
2. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 593/96 der Kommission zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im März 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Fleisch aus Polen und Ungarn im Rahmen der zusätzlichen Zollkontingente gemäß Verordnung (EG) Nr. 417/96 stattgegeben wird	L 84/32	3. 4. 96
2. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 596/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen	L 84/37	3. 4. 96
25. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 600/96 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 86/1	4. 4. 96
2. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 601/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 86/8	4. 4. 96
3. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 612/96 der Kommission über die Neuverteilung der 1995 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 86/57	4. 4. 96
3. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 617/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 88/1	5. 4. 96
3. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 618/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 88/3	5. 4. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlags-ges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 - Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
28. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 648/96 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle	L 91/1	12. 4. 96
11. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 652/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204	L 91/23	12. 4. 96
28. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 663/96 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Malaysia, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 92/1	13. 4. 96
29. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 664/96 des Rates zur Verlängerung der Aussetzung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter EPROMs (löschrare, programmierbare Nur-Lese-Speicher), mit Ursprung in Japan	L 92/4	13. 4. 96
12. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 667/96 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 92/11	13. 4. 96
12. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 670/96 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Quartal 1996 (zweiter Zeitraum)	L 92/17	13. 4. 96
16. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 681/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 427/96 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	L 96/1	17. 4. 96
16. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 690/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 97/7	18. 4. 96
16. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 691/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 97/13	18. 4. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 284/96 der Kommission vom 14. Februar 1996 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen sowie der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996 (ABI. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996)	L 99/27	20. 4. 96